

Mitteilung

öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Ausschuss Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen / Vergabe / Internationales	16.03.2020
Integrationsrat	21.04.2020
Ausschuss Soziales und Senioren	23.04.2020
Runder Tisch für Flüchtlingsfragen	08.05.2020

Bericht über die Entwicklung von Ausreisen und Abschiebungen ausreisepflichtiger Personen 2019

Die Verwaltung berichtet über die Entwicklung von Ausreisen und Abschiebungen ausreisepflichtiger Personen im Jahr 2019. Stichtag ist jeweils der 31.12.2019.

Am Stichtag lebten in Köln insgesamt 223.000 Menschen ohne deutschen Pass (davon 80.000 EU-Bürger und 143.000 Personen aus Nicht-EU-Staaten). 203.200 Menschen davon verfügen über ein gesichertes Aufenthaltsrecht (aufgrund Freizügigkeit oder eines unbefristeten oder befristeten Aufenthaltstitels). Bei den übrigen ca. 19.800 Menschen ist der Status nicht abschließend geklärt, weil sie nur über ein vorläufiges Aufenthaltsrecht verfügen (ca. 11.000 Personen, sog. Fiktionsbescheinigung, z.B. bei behördlich oder gerichtlich noch nicht abgeschlossenen Anträgen auf Erteilung oder Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis), sich noch im Asylverfahren befinden (ca. 2.800 Personen) oder eine Ausreisepflicht besteht, jedoch Duldungsgründe einer Ausreise entgegenstehen (ca. 6.000 Personen).

1. Ausreisepflichtige Personen

In Köln lebten zum Stichtag insgesamt rund 6.000 ausreisepflichtige Personen (31.12.2018: 6.000). Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge hat im 1. Halbjahr 2019 von in Köln lebenden Asylantragstellern 210 Anträge abgelehnt mit der Folge der Ausreisepflicht. Personen, deren Asylantrag abgelehnt wurde, die nicht freiwillig ausreisen und die nicht abgeschoben werden konnten, weil in ihrem Fall ein rechtliches oder tatsächliches Abschiebehindernis besteht, erhalten die gesetzlich vorgesehene Duldung. Ebenso erhalten Personen eine Duldung, wenn sie ihren legalen Aufenthalt verloren haben oder unerlaubt eingereist sind und ein Duldungsgrund festgestellt wurde.

Duldungen werden aus unterschiedlichen Gründen erteilt, wie z.B. bei Krankheiten, fehlenden Pässen, noch nicht abgeschlossener Identitätsklärung, aus familiären Gründen oder auch zu Ausbildungszwecken, Fortführung des Schulbesuchs oder einer beruflichen Qualifizierungsmaßnahme. Manche Duldungsgründe sind kurzfristig, manche von längerer Dauer, so dass Duldungen deshalb für unterschiedliche Zeiträume von wenigen Wochen bis zu maximal 3 Jahren (bei Ausbildungen) erteilt werden.

In der beigefügten Anlage 1 sind die Voraufenthaltszeiten sowie die Duldungsgründe aufgeführt. Die Duldungsgründe wurden im Ausländerzentralregister (AZR) neu strukturiert. Die aktuellen Duldungen

werden derzeit sukzessive (jeweils bei Vorsprache der geduldeten Person) in die neue Zuordnung überführt.

2. Anzahl der Abschiebungen weiter gesteigert/Priorisierung auf Straftäter fortgesetzt

Anlage 2 enthält Angaben zu den Abschiebungen aus Köln. Im Jahr 2019 wurden 229 Personen abgeschoben (2018: 228), davon waren 75 Straftäter oder Gefährder. (9 Intensivstraftäter, 40 Straftäter aus der Strafhaft heraus, 14 Personen aus laufenden Ermittlungsverfahren mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft, 3 Gefährder).

167 Abschiebungen mussten storniert werden (2018: 196), weil eine freiwillige Ausreise erfolgte, wegen gesundheitlicher Gründe (akute Reiseunfähigkeit), wegen Rechtsschutzanträgen, fehlenden Einvernehmen der Staatsanwaltschaft in Ermittlungs- oder Strafverfahren (Abschluss des Strafverfahrens vor Abschiebung) oder wegen Untertauchens. Die Anzahl der einzelnen Gründe wird statistisch nicht erfasst.

Die Voraufenthalte der abgeschobenen Personen in Deutschland sind ebenfalls in der Anlage 2 dargestellt, aufgeteilt nach kurzfristig, mittelfristig, langfristig und gebürtig in Deutschland. Unter kurzfristigem Aufenthalt sind Aufenthalte zwischen 1 Tag bis 6 Monate gefasst. Hier handelt es sich in aller Regel um Abschiebungen nach Maßgabe der DUBLIN III VO oder um Abschiebungen von unerlaubt eingereisten Personen.

Unter mittelfristige Aufenthalte sind die Zeiträume zwischen 6 Monaten und 5 Jahren gefasst. Hier handelt es sich zumeist um Zeiträume im Rahmen des Asylverfahrens und um Aufenthaltszeiten durch Betreibung von Rechtschutzverfahren, zur Erlangung von Heimreisedokumenten oder aber um die Versagung des weiteren Aufenthaltes mangels Erfüllung der Voraussetzungen nach dem Aufenthaltsgesetz. Hierunter sind auch die Fälle gefasst, in welchen Ausreisepflichtige sich zuvor durch Untertauchen ihrer Rückführung entzogen hatten.

Unter langfristige Zeiträume sind Zeiträume über 5 Jahren gefasst. Diese entstehen zumeist aus Gründen der mangelnden Identifizierung oder aber wenn aufgrund Straffälligkeit eine Ausweisung aus dem Bundesgebiet erfolgt.

3. freiwillige Ausreisen

Für das Jahr 2019 ist die freiwillige Ausreise von insgesamt 276 Personen (2018: 196) dokumentiert. (vgl. Anlage 3). Davon nahmen 102 Personen (2018: 162) die staatlich im Rahmen der Rückkehrberatung bereitgestellten Fördermittel in Anspruch.

Darüber hinaus ist davon auszugehen, dass weitere freiwillige Ausreisen stattgefunden haben, die gegenüber den Behörden nicht durch Abmeldung angezeigt wurden. Zum Stichtag sind 530 Personen nach unbekannt verzogen, die zuvor im Besitz einer Duldung waren (2018: 293). In der Regel handelt es sich dabei um Ausreisen aus Deutschland.

Die deutliche Steigerung von freiwilligen Ausreisen gegenüber 2018 erklärt sich dadurch, dass in den Wintermonaten 2018/2019 deutlich mehr Personen unerlaubt eingereist sind, als in den Vorjahren. Ob diese Personen in ihr Herkunftsland zurückgekehrt sind, kann von der Ausländerbehörde nur gesichert festgestellt werden, wenn bei Grenzübertritt die sog. GÜB (=Grenzübertrittsbescheinigung) abgegeben wurde.

4. Bleiberechte

a) Personen, die zum Stichtag 31.12.2019 im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis (AE) nach folgenden Gesetzesgrundlagen waren oder wegen Ausbildung geduldet wurden:

§§	§ 25b	§ 25a	§ 18a	§ 25 Abs. 5	Ausbildungsduldung
Personen 31.12.2019	124	240	14	1.740	282
Personen 31.12.2018	45	71	1	1.532	234

b) Erteilungen einer AE nach folgenden Gesetzesgrundlagen im Jahr 2019:

§§	§ 25b	§ 25a	§ 18a	§ 25 Abs. 5	Ausbildungsduldung
Erteilungen im Jahr 2019	106	211	14	1.235	213
Erteilungen 2018	33	48	4	970	170

Statistisch kann bei den Titelerteilungen nicht zwischen Ersterteilungen und Verlängerungen unterschieden werden. Abgelehnte Anträge werden statistisch nicht erfasst.

5. gesetzliche Änderungen im 2. Halbjahr 2019

Am 12.07.2019 trat das *Gesetz zur Entfristung des Integrationsgesetzes* in Kraft getreten. Damit wird die ursprünglich bis zum 06.08.2019 befristete Wohnsitzregelung zur Förderung einer nachhaltigen Integration des § 12a Aufenthaltsgesetz (AufenthG) sowie die Übergangsvorschrift für die Geltungsdauer von Verpflichtungserklärungen nach § 68 AufenthG in dauerhaft geltendes Recht überführt.

Am 21.08.2019 trat das *Zweite Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht* in Kraft, welches im Wesentlichen nachfolgende Änderungen mit sich brachte:

- Einführung eines Duldungstatbestandes für Personen mit ungeklärter Identität:

Personen, welche nach Aufklärung und Belehrung selbst notwendige Handlungen zur Erlangung eines Passes oder Passersatzes nicht vornehmen und damit ein Ausreisehindernis selbst verantworten, werden mit nachfolgenden Sanktionen belegt:

- Arbeitsverbot
- Wohnsitzauflage
- keine Anrechnung der Duldungszeiten auf Bleiberechte
- Ordnungsstrafe

- Ausweitung von Abschiebehaft und Ausreisegewahrsam:

- Mitwirkungshaft bis zu 14 Tage, wenn ein angeordneter Termin zur Botschaftsvorführung oder zur ärztlichen Untersuchung zur Feststellung der Reisefähigkeit unentschuldigt nicht wahrgenommen wird

- Herabsetzung der Voraussetzungen für eine Abschiebehaft, um ein Untertauchen einer vollziehbar zur Ausreise verpflichteten Person zu verhindern. Die Abschiebehafantragstellung wurde vereinfacht und kann grundsätzlich erfolgen:

- bei bestehender Fluchtgefahr
- bei vollziehbarer Ausreisepflicht aufgrund unerlaubter Einreise

- bei Bestehen einer Abschiebungsanordnung zur Abwehr einer besonderen Gefahr für die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland oder einer terroristischen Gefahr (§ 58 a AufenthG), die aber nicht unmittelbar vollzogen werden kann
- Absenkung des Ausweisungsschutzes für subsidiär Schutzberechtigte
- Möglichkeit ausreisepflichtige Personen in Justizvollzugsanstalten unterzubringen (wird in NRW aktuell nicht umgesetzt)

gez. Dr. Keller